

# Antworten des Amts

## ZUSAMMENFASSUNG

**II.** Das EUIPO hat die Unionsmarken- und Geschmacksmusterverordnung wirksam umgesetzt und bietet starke Marken- und Geschmacksmustertitel, die in der gesamten Europäischen Union gültig sind. Die Nachfrage ist stetig gestiegen (46 % in den vergangenen fünf Jahren bei UM), und das Amt hat diese hohen Mengen bewältigt und dabei ein optimales Dienstleistungsniveau und eine hohe Kundenzufriedenheit sichergestellt (88 % Zufriedenheitsquote laut der letzten Umfrage zur Kundenzufriedenheit) und die Kosten unter Kontrolle gehalten. Das EUIPO hat alle einschlägigen ISO-Zertifikate<sup>1</sup> erlangt und beibehalten, und seine Exzellenz in verschiedenen Bereichen wurde auch international durch mehrere Preise<sup>2</sup> anerkannt.

**VI.** In Bezug auf Marken hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Gebühren in die Gründungsverordnung aufzunehmen, und die Kriterien, nach denen die Gebühren festgesetzt werden, in ihrer Präambel festgelegt. Die Gebühren werden anhand dieser Kriterien festgelegt und erfüllen ihre Ziele. Der anhaltende Anstieg der Nachfrage weist nach Auffassung des EUIPO darauf hin, dass der Umfang und die Struktur der Nachfrage kein Hindernis darstellen. Im Hinblick auf Geschmacksmuster umfasste die Beurteilung des Besitzstands durch die Europäische Kommission eine Analyse der Struktur und Höhe der Gebühren.

**VII.** Der Gesetzgeber hat für alle EU-Agenturen, die sich vollständig selbst finanzieren und daher den EU-Haushaltsplan nicht belasten, ein alternatives Haushalts- und Entlastungsverfahren festgelegt. Im Rahmen des allgemeinen Entlastungsverfahrens für subventionierte Agenturen ist die zuständige Stelle vor dem Europäischen Parlament und dem Rat, d. h. den beiden für den EU-Haushalt zuständigen Behörden, für die Ausführung des EU-Haushaltsplans rechenschaftspflichtig. Wenn keine Mittel aus dem EU-Haushalt betroffen sind, besteht keine rechtliche Grundlage dafür, dass das Europäische Parlament und der Rat für die Entlastung zuständig sollten.

Das EUIPO ist eine vollständig selbstfinanzierte Agentur, die den Steuerzahlern in der EU keine Belastung auferlegt. Das EUIPO setzt auf finanzielle Unabhängigkeit und finanziert alle seine Tätigkeiten mit den Einnahmen aus den Gebühren, die von den Kunden, vor allem Unternehmen, entrichtet werden.

Das Governance-Modell des EUIPO ist im Allgemeinen an das Gemeinsame Konzept für dezentrale Agenturen angeglichen, berücksichtigt dessen spezifischen Kontext und seine

---

<sup>1</sup> Qualität (ISO 9001), Kundenzufriedenheit (ISO 10002), Informationssicherheitsmanagement (ISO 27001) und Gesundheit und Sicherheit (ISO 45001).

<sup>2</sup> Das innovativste Amt für geistiges Eigentum der Welt laut dem renommierten World Trade Mark Review, Silver Award des European Contact Centre und Customer Service Awards für die „beste Nutzung von Kundenwissen“, Digital Communication Awards und in die engere Auswahl für zwei Erfolge bei der Auszeichnung des Europäischen Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungspraxis.

Haushaltsordnung ist generell auf die Rahmenfinanzregelung für Agenturen und Einrichtungen der EU abgestimmt.

In diesem Zusammenhang ist das EUIPO nicht der Auffassung, dass der vom Gesetzgeber bei der jüngsten Rechtsreform bestätigte Entlastungsmechanismus Schwachstellen im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht aufweist, da dieser in der Tat auf den spezifischen Kontext des Amtes zugeschnitten ist. Mehrere Artikel der überarbeiteten UMV stärkten sogar den Rahmen für die Rechenschaftspflicht des EUIPO (siehe insbesondere Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a bis c, Artikel 157 Absatz 4 Buchstaben c und e, Artikel 172 Absatz 9 und Artikel 176 Absatz 1).

## **BEMERKUNGEN**

**19.** In der Haushaltsordnung der Europäischen Union wird anerkannt, dass der Entlastungsmechanismus der Finanzierungsstruktur der Agenturen Rechnung tragen muss.

Das EUIPO ist eine vollständig selbstfinanzierte Agentur, die den Steuerzahlern in der EU keine Belastung auferlegt. Das EUIPO setzt auf finanzielle Unabhängigkeit und finanziert alle seine Tätigkeiten mit den Einnahmen aus den Gebühren, die von den Kunden, vor allem Unternehmen, entrichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist das EUIPO der Auffassung, dass die dem Beschluss des Gesetzgebers über verschiedene Entlastungsmodelle zugrunde liegende Logik offenkundig ist. Ziel des allgemeinen Entlastungsverfahrens für subventionierte Agenturen ist es nämlich, dass die zuständige Stelle vor dem Europäischen Parlament und dem Rat, d. h. den beiden für den EU-Haushalt zuständigen Behörden, für die Ausführung des EU-Haushaltsplans rechenschaftspflichtig ist. Wenn keine Mittel aus dem EU-Haushalt betroffen sind, besteht keine rechtliche Grundlage, dass das Europäische Parlament für die Entlastung zuständig sollte.

Das Entlastungsverfahren des EUIPO entspricht den Bestimmungen des derzeitigen Finanzrahmens und berücksichtigt die Berichte des Europäischen Rechnungshofs.

Gemäß den Bestimmungen der Gründungsverordnung des EUIPO wird die Entlastung vom Haushaltsausschuss erteilt, der sich aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, zwei Vertretern der Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments zusammensetzt. Zudem nehmen verschiedene Interessenträger, darunter Vertreter der Nutzerverbände, als Beobachter an den Leitungsgremien teil, wodurch zusätzliche Transparenz gewährleistet wird.

Das EUIPO hat stets uneingeschränkte Prüfungsurteile vom Europäischen Rechnungshof erhalten, und dem Exekutivdirektor des EUIPO wurde stets einstimmig Entlastung erteilt, einschließlich der positiven Stimmen der Europäischen Kommission und der Vertreter des Europäischen Parlaments im Haushaltsausschuss des EUIPO.

**21.** Die Kontrolle des Einflusses einer in den Leitungsgremien des EUIPO vertretenen Delegation würde sich ausdrücklich gegen die Abstimmungsstruktur sowohl des Verwaltungsrats als auch des Haushaltsausschusses des Amtes gemäß Artikel 156 Absatz 5 und Artikel 171 Absatz 3 UMV richten, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (früher als „Mitentscheidungsverfahren“ bezeichnet) angenommen

wurde, an dem die Europäische Kommission und das Europäische Parlament aktiv beteiligt sind. Zudem spiegelt die Struktur der Leitungsgremien des EUIPO den wichtigsten Grundsatz bei der Verwaltung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU wider, nämlich die Koexistenz und Komplementarität von nationalen und EU-Systemen.

Diese Bestimmungen entsprechen außerdem den Beteiligungsquoten, die von den Organen selbst im Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen vereinbart wurden.

Seit der Rechtsreform im März 2016 stimmte die Kommission von 304 Beschlüssen, die der Verwaltungsrat und der Haushaltsausschuss in den genannten Sitzungen des Verwaltungsrats und des Haushaltsausschusses gefasst hatten, gegen 2 Beschlüsse (0,66 %), von denen einer das vom Hof genannte Beispiel ist, und das Europäische Parlament enthielt sich bei 3 dieser Beschlüsse (1 %) der Stimme.

In Bezug auf das Beispiel der Haushaltsordnung sei darauf hingewiesen, dass der Text gemäß den Bestimmungen der Gründungsverordnung des Amtes Gegenstand einer förmlichen Konsultation des EuRH sowie der Kommission war.

In seiner Stellungnahme 1/2019 stellte der EuRH fest, dass die vorgeschlagene Haushaltsordnung weitgehend auf der Rahmenfinanzregelung beruhe. Der Hof brachte auch besondere Erwägungen vor, darunter den Rahmen für die Rechenschaftspflicht (siehe Ziffer 22).

**22.** Über die Bedenken des Hofes in Bezug auf das Entlastungsverfahren des EUIPO wurde bei früheren Gelegenheiten berichtet, unter anderem vor der letzten Rechtsreform. In der interinstitutionellen Vereinbarung wurde jedoch festgestellt, dass das Haushalts- und Entlastungsverfahren vor dem Haushaltsausschuss des Amtes durchgeführt werden sollte, der sich aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten zusammensetzt, was im Allgemeinen dem Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen und dem Rechtsrahmen entspricht.

Was das EUIPO betrifft, so legt es dem Europäischen Parlament die Arbeitsprogramme, Jahresberichte, Finanzberichte und Halbjahresberichte über seine finanzielle Situation vor.

**23.** Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Verwaltungsrat und Haushaltsausschuss ist in der UMV festgelegt, da sich die jeweiligen Rollen unterscheiden und in den Rechtsvorschriften ausführlich beschrieben sind.

In Bezug auf andere Beziehungen, die einen Eingriff darstellen würden, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Haushaltsausschusses verpflichtet, jährlich jeden tatsächlichen oder vermeintlichen Konflikt zu melden.

**24.** Das Amt hat keinen Einfluss auf die Nominierungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder seiner Leitungsgremien. Die Ernennung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Haushaltsausschusses, die beide vorsehen: „Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und das Europäische Parlament bestellen die Personen, die sie in der Rolle als Vertreter oder Stellvertreter im Verwaltungsrat vertreten werden“.

Daher sind die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Parlament für die Auswahl ihrer Vertreter zuständig, die mit dem Entscheidungsprozess betraut sind und ihre Stimmen im

Rahmen der in der UMV eindeutig festgelegten Befugnisse abgeben können. Was das Entlastungsverfahren betrifft, so ist es, wie bereits oben erläutert, aufgrund der finanziellen Unabhängigkeit des Amtes, dessen Einnahmen hauptsächlich aus Gebühren stammen, die von den Nutzern des Systems gezahlt werden, gerechtfertigt, ein anderes Entlastungsverfahren anzuwenden als für die aus dem EU-Haushalt finanzierten Agenturen. Die Koexistenz von nationalen und EU-Systemen des geistigen Eigentums setzt nämlich voraus, dass die Mitgliedstaaten überprüfen können, ob das Amt die Grenzen seines Auftrags einhält. Wie in Erwägungsgrund 37 und Artikel 175 UMV näher erläutert steht, wird die Rechnungsprüfung zudem vom Rechnungshof durchgeführt, um eine ordnungsgemäße Finanzkontrolle des Amtes sicherzustellen.

### **31.**

**(b)**Nationale Gebührenstrukturen fallen unter die nationale finanzielle Souveränität, wodurch nur ein begrenztes Potenzial für eine Konvergenz besteht.

**37.** Die Situation des EUIPO unterscheidet sich von der Situation der genannten Agenturen, da der Gesetzgeber beschlossen hat, dass die Gebühren auf der Ebene der Gründungsverordnung des Amtes festgesetzt werden sollten, da diese für das Funktionieren des Unionsmarkensystems und dessen ergänzende Beziehungen im Hinblick auf die nationalen Markensystemen von wesentlicher Bedeutung sind.

Im Hinblick auf den Haushaltsüberschuss bis 2020 beläuft sich der Saldovortrag (Kapitel 10.1 des Haushaltsplans) auf 165,5 Mio. EUR und entspricht den Finanzreserven, die zur Unterstützung der EU-Politik im Bereich des geistigen Eigentums zur Verfügung gestellt werden können. Der vor Inkrafttreten der Unionsmarkenverordnung kumulierte Nettoüberschuss belief sich auf 185,2 Mio. EUR und ist seitdem laut Haushaltsplan 2022 auf 153,9 Mio. EUR gesunken. Es ist zu erwarten, dass geplante und neue Initiativen, die derzeit erörtert werden, in den kommenden Jahren zu einer deutlichen Verringerung dieses Überschusses beitragen werden.

Für den ab 2016 erwirtschafteten Überschuss sieht die UMV Mechanismen vor, um die Anhäufung eines erheblichen neuen Überschusses zu verhindern, nämlich den Ausgleich und die mögliche Übertragung eines erheblichen Überschusses auf den EU-Haushalt.

Der vor dem Inkrafttreten der überarbeiteten UMV bestehende Überschuss wird seit 2020 nach dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung des Amtes zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich des geistigen Eigentums mobilisiert.

Im Hinblick auf die Effizienz der Tätigkeiten des EUIPO werden sie über verschiedene Mittel wie tätigkeitsbezogene Haushaltsplanung und Stückkosten überwacht und berichtet. Die Ergebnisse lassen tatsächlich eine Steigerung der Effizienz erkennen, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass die UM-Anmeldungen in den vergangenen fünf Jahren um 46 % gestiegen sind, ein Prozentsatz, der deutlich über der Entwicklung der tatsächlichen jährlichen Ausgaben liegt.

**39.** In der UMV wird formell anerkannt, dass die Gebühren die Koexistenz und Komplementarität zwischen dem Unionsmarkensystem und den nationalen Markensystemen sicherstellen sollten, wobei auch die Größe des von der Unionsmarke

abgedeckten Marktes berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang rechtfertigt der Umfang des Schutzes, den eine UVM im Vergleich zum nationalen Schutz bietet, höhere Gebühren.

**41.** In Bezug auf Markengebühren hat sich der Gesetzgeber für die Aufnahme der Gebühren in die Gründungsverordnung entschieden und die Kriterien, nach denen die Gebühren festgesetzt werden, in seiner Präambel festgelegt und damit dem Transparenzbedarf Rechnung getragen. Das EUIPO ist der Auffassung, dass die Kriterien klar sind und die Gebühren entsprechend festgelegt werden.

Nach dem Grundsatz ausreichender Einnahmen für einen ausgeglichenen Haushalt wird das Ziel dadurch erreicht, dass die Einnahmen aus Gebühren das EUIPO daran gehindert haben, einen Ausgleichszuschuss aus dem EU-Haushalt in Anspruch zu nehmen.

Wie bereits erwähnt, wurde die Frage in Bezug auf den Überschuss vom Gesetzgeber in der überarbeiteten UVM behandelt. Neue Mechanismen wie der Ausgleich und die mögliche Übertragung eines substanziellen Überschusses in den EU-Haushalt sollten grundsätzlich die Anhäufung eines signifikanten Überschusses verhindern.

Andererseits wird ein Teil des vor der Rechtsreform erwirtschafteten Überschusses zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich des geistigen Eigentums mobilisiert.

**43.** Der Ausgleichsmechanismus wurde vom Gesetzgeber als Mechanismus zum Ausgleich eines Teils der Kosten eingeführt, die den Mitgliedstaaten durch ihre Rolle bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Unionsmarkensystems entstehen. Der Gesamtbetrag entspricht 5 % der jährlichen Einnahmen des EUIPO, sofern dies nicht zu einem Haushaltsdefizit führen würde und nicht an nationale Anmeldegebühren gebunden ist.

**44.** Gemäß Artikel 172 Absatz 5 Unterabsatz 2 UVM müssen die Mitgliedstaaten dem Amt zum Zwecke der Substanziierung ihrer Kosten bis zum 31. März jedes Jahres statistische Daten unterbreiten, aus denen die Zahlen hervorgehen, auf die sich die vier Indikatoren für das vorhergehende Jahr beziehen. Diese Daten werden dann in den in den Vorschlag aufgenommen, der dem Verwaltungsrat vorgelegt wird. Die zentralen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten sind für die jährliche Übermittlung der oben genannten statistischen Daten an das Amt sowie für die Überprüfung und Bescheinigung ihrer Gültigkeit zuständig. Den zentralen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten obliegt zudem die Ermittlung und Benennung anderer einschlägiger nationaler Behörden, deren Kosten im Rahmen dieses in Artikel 172 Absatz 4 UVM festgelegten Verfahrens ausgleichsfähig sind.

Diese Daten haben keinen Einfluss auf den Gesamtbetrag des Ausgleichs, der 5 % der jährlichen Einnahmen entspricht, aber zur Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten verwendet wird.

**45.** Nach Auffassung des EUIPO geht aus Erwägungsgrund 36 der Präambel der UVM eindeutig hervor, dass der Ausgleichsmechanismus vom Gesetzgeber mit der Absicht eingeführt wurde, einen Teil der den Behörden der Mitgliedstaaten entstandenen Kosten zu decken, und kein System des vollständigen Ausgleichs auf der Grundlage genauer Kriterien eingeführt wurde. Die Behörden, deren Kosten ausgeglichen werden sollen (Nationale Ämter für geistiges Eigentum, Polizei, Zoll, Justiz), können zudem über einen eigenen Haushalt verfügen oder auch nicht, da die meisten oder in einigen Fällen alle dieser Behörden Teil der zentralen staatlichen Verwaltung sind und über keinen eigenen Haushalt verfügen.

## Kasten 2

- (1) Die jährliche Zahl der Unionsmarkenanmeldungen in jedem Mitgliedstaat ist einer der für die Berechnung verwendeten Indikatoren, während die Bereitstellung von Informationen über die Funktionsweise des UM-Systems durch Helpdesks und Informationsstellen eine der kompensierten Dienstleistungen ist. Beide stehen in keinem Zusammenhang. Die in Artikel 172 UMV genannten Informationen überschneiden sich außerdem nicht mit Förder- oder Sensibilisierungsmaßnahmen, die über Europäische Kooperationsprojekte finanziert werden, insofern diese sich auf Sensibilisierungsmaßnahmen beziehen, die über diejenigen hinausgehen, die über Informationszentren angeboten werden. Artikel 152 UMV bezieht sich zudem auf die Zusammenarbeit in Form des Austauschs von Informationen zur Unterstützung der Tätigkeiten von Informationszentren (Absatz 1 Buchstabe e) oder auf Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen (Absatz 6), die nicht unter den Ausgleichsmechanismus nach Artikel 172 UMV fallen.

**50.** Der positive Empfang dieser Dienstleistungen durch die Kunden wird in die Einrichtung des Mediationszentrums einfließen, wie im Aktionsplan 2021-2026 der Beschwerdekammern (Schwerpunktbereich 4) beschrieben, der die angebotenen Dienste der alternativen Streitbeilegung erweitern wird, um alle Inter-partes-Verfahren in allen Instanzen des Amtes zu erreichen.

**51.** In den Artikeln 119 und 120 UMV sind Mechanismen zur Eindämmung dieser Unterschiede festgelegt: Rechtsanwälte sind zur Vertretung in der gesamten EU befugt, mit geringfügigen Ausnahmen werden zugelassene Vertreter in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten akzeptiert, während in Mitgliedstaaten, in denen die Vertretung nicht rechtskundigen Personen offensteht, eine einheitliche Regelung für eine fünfjährige Praxis eingeführt wurde, um die Unterschiede zu verringern.

**52.** Das Amt hat rasch Maßnahmen ergriffen, um die vom Hof festgestellten Fehler zu berichtigen und zu bestätigen, dass die Zahl der potenziellen Fehler nicht signifikant war.

Seit der Errichtung des Amtes gingen beim EUIPO insgesamt 2 397 000 UM-Anmeldungen ein, von denen über 2 000 000 erfolgreich als Marken eingetragen wurden.

Das Amt hat eine umfassende Qualitätsprüfung des Registers durchgeführt und eine Fehlerquote von lediglich 0,018 % ermittelt.

Bei den fünf Fällen mit Auslassungen handelt es sich um alte Einträge, die im Instrument deutlich angezeigt werden<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Mit der Freigabe des Systems durch den Beschluss Nr. EX-21-4 des Exekutivdirektors wurden die Kunden über die begrenzte Verfügbarkeit von Daten für Alteinträge informiert.



Für das GGM-Register wurde in Bezug auf die Vollständigkeit für die zweite Sprache ein Fehler im System ermittelt und gelöst, der mit Geschmacksmustern mit dem Rechtsstatus „Gegenstand eines Verzichts“ verbunden ist<sup>4</sup>.

**53.** Unter Berücksichtigung der Beschwerdequote beim Gericht (zwischen 8 % und 12 % in der Vergangenheit) ist festzuhalten, dass die Effizienz des Systems bereits hoch ist. Qualität und Kohärenz genießen für die Beschwerdekammern in ihrem Aktionsplan 2021/2026 hohe Priorität. Mehrere Initiativen, insbesondere die Einrichtung von Zirkeln zur Gewährleistung der Einheitlichkeit (Consistency Circles) innerhalb der Kammern, deren Hauptaufgabe in der Forschung und Analyse der Rechtsprechung sowohl auf der Ebene der Beschwerdekammern als auch auf der Ebene des EuG/EuGH besteht, zielen darauf ab, eine stärkere Harmonisierung unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der Kammern zu ermöglichen und die Kohärenz der Entscheidungsfindung weiter zu verbessern.

**55.** Die wichtigste Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Ämtern für geistiges Eigentum und dem EUIPO erfolgt über die EKP im Rahmen der jährlichen Kooperationsvereinbarungen. Seit 2020 wurde für alle Arten von EKP-Aktivitäten mit Ausnahme der Projektumsetzung die vereinfachte Kostenoption der Finanzierung (Pauschalbeträge) eingeführt. Da 2020 als Pilotprojekt betrachtet wurde, wird diese Methode überarbeitet.

**57.** Da die Haushaltsordnung keine Leitlinien enthält, hat das EUIPO auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ab 2020 ein Modell mit Pauschalbeträgen eingeführt.

(a) Die überprüften historischen Daten der einzelnen Begünstigten deckten nur das Vorjahr ab, um die aktuellsten Finanzinformationen der Begünstigten darzustellen und widerzuspiegeln.

(b) Die Fördermaßnahmen als Pilotprojekte werden mit Pauschalbeträgen belegt. Die Gruppierung und Klassifizierung der Fördermaßnahmen zur Berechnung der Pauschalbeträge beruhte auf folgenden Kriterien:

- Informationsmitteilung/Beratung
- Informationsveranstaltungen
- Aktivitäten der Beobachtungsstelle

Bei der Festlegung von Pauschalbeträgen und der Zusammenfassung von Tätigkeiten anhand von Kriterien ist eine gewisse Standardisierung ein logisches Ergebnis des Verfahrens, bei dem ähnliche Pauschalbeträge für unähnliche Tätigkeiten gewährt werden.

(c) Bei der Berechnung des durchschnittlichen Tagessatzes berücksichtigten die Nationalen Ämter für geistiges Eigentum die Gehälter aller internen Mitarbeiterprofile, die an den EKP-Projekten 2019 teilnahmen, um einen Durchschnittssatz pro nationalem Amt zu ermitteln. Diese Durchschnittssätze wurden zur Berechnung des Pauschalbetrags herangezogen, der auf dem geschätzten, in Manntagen erforderlichen Aufwand beruhte und auf den historischen Daten beruhte.

---

<sup>4</sup> Das Amt nimmt pro Jahr mehr als 100 000 Eintragungen von Geschmacksmustern vor, wobei im Durchschnitt 120 Gegenstand eines Verzichts sind, d. h. 0,01 %. Die zweite Sprache ist über eSearch Plus für alle Rechte des geistigen Eigentums verfügbar.

Das Amt wird die Methodik für die Berechnung von Pauschalbeträgen unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Rechnungshofs überarbeiten.

**58.** In der Kooperationsvereinbarung ist in Artikel 28 eindeutig festgelegt, dass die Berechnung der Gesamtvergütung auf unterschiedlichen Dienstleistungswerten beruht. 2007, als die Datenbank TMview vom Verwaltungsrat und Haushaltsausschuss vor ihrer Einführung erörtert wurde, wurden die Methodik und die Beträge von allen Vertretern diskutiert und genehmigt. In diesen Sitzungen am 6. November 2007 (CA/08/S36/C2/EN unter dem Tagesordnungspunkt „Euroregister-Projekt“) und in Artikel 28 Absatz 9 der Kooperationsvereinbarungen wurde eindeutig festgestellt, dass die laufenden Kosten keinen Bezug zu den tatsächlichen Kosten haben werden, die für die Pflege der Datenbank in den einzelnen Ämtern erforderlich sind („... bei den laufenden Kosten werden die für die Erstellung, den Einsatz und die Unterstützung der Anwendungen erforderlichen Ressourcen nicht berücksichtigt“). Mit anderen Worten: Der Beitrag ist nicht an die Kosten gebunden, sondern an die Qualität der Dienstleistung (Leistung der Dienstleistungswerte).

Die Kontrolle und Bewertung der drei Indizes SP3, SP4 und SP5 liegen in der Verantwortung des EUIPO in Zusammenarbeit mit den Ämtern für geistiges Eigentum und intern beim EUIPO. Die verschiedenen Indexwerte werden täglich überwacht, und jedem Amt für geistiges Eigentum wird alle drei Monate ein ausführlicher Bericht zur Kontrolle und Genehmigung übermittelt.

**59.** Wie bereits erwähnt, ist der Beitrag nicht mit den Kosten verknüpft. Die Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten und des an die nationalen Ämter für geistiges Eigentum gezahlten Betrags hängt nur von der Leistung der festgelegten Dienstleistungswerte ab.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

### **Empfehlung 1 – Vervollständigung und Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens für Rechte des geistigen Eigentums**

**97.** In Bezug auf Markengebühren hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Gebühren in die Gründungsverordnung aufzunehmen, und die Kriterien, nach denen sie festgesetzt werden, in ihrer Präambel festgelegt. Das EUIPO ist der Auffassung, dass die Höhe der Gebühren es erlaubt, die vom Gesetzgeber für sie festgelegten Ziele zu erreichen, und dass der anhaltende Anstieg der Nachfrage nach UMV zeigt, dass die Interessenträger kein Problem in Bezug auf die Höhe der Gebühren wahrnehmen.

Der Rahmen für Governance und Rechenschaftspflicht des EUIPO wurde vom Gesetzgeber durch die letzte Rechtsreform vor fünf Jahren bestätigt und gestärkt. Er steht grundsätzlich im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept für dezentrale Agenturen und mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung der EU, in denen garantiert wird, dass sich die Finanzierungsstruktur der Agenturen auf ihre Entlastungsmechanismen auswirkt. Das EUIPO ist eine vollständig selbstfinanzierte Agentur, die den Steuerzahlern in der EU keine Belastung auferlegt und auf die finanzielle Autonomie achtet. Sie finanziert alle ihre Tätigkeiten mit den Einnahmen aus den Gebühren, die von den Kunden, vor allem den Wirtschaftszweigen, gezahlt werden. Das EUIPO hat zudem stets uneingeschränkte Prüfungsurteile vom Europäischen Rechnungshof erhalten, und dem Exekutivdirektor des EUIPO wurde stets einstimmig Entlastung erteilt, einschließlich der positiven Stimmen der



Europäischen Kommission und der Vertreter des Europäischen Parlaments im Haushaltsausschuss des EUIPO.

**99.** Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalbeträge) wurden erstmals 2020 als Pilotprojekt angewandt und betreffen einen Teil der Kooperationsaktivitäten wie Arbeitsgruppen und Fördermaßnahmen, während die komplexeren Umsetzungsprojekte bei den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum (Geschäftsabwicklung, Kundendienst, Erfassung und Speicherung historischer Dateien usw.) auf den tatsächlichen Kosten beruhen und die laufenden Kosten auf der Qualität der erbrachten Dienstleistung beruhen.

Vor der Umsetzungsphase wurden die nationalen Ämter für geistiges Eigentum konsultiert, einbezogen und über die Methode zur Berechnung von Pauschalbeträgen sowie über die Frage der laufenden Kosten informiert.

Das EUIPO wird jedoch die Methode zur Berechnung der genannten Pauschalbeträge unter Berücksichtigung der Bemerkung des Hofes überarbeiten.

### **Empfehlung 3 – Verbesserung der Finanzierungs-, Kontroll- und Auswertungssysteme**

**(a)** Das EUIPO stimmt der Empfehlung zu. Das EUIPO wird seine Methode zur Berechnung der Pauschalbeträge, die für einige der europäischen Kooperationsstätigkeiten verwendet werden, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Hofes überarbeiten.

**(b)** Das EUIPO stimmt der Empfehlung zu. Das Amt wird weitere Elemente in Bezug auf die Datenqualität im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien wie Blockchain prüfen, die zusätzliche Elemente zur Rechtfertigung der Kontinuität des überarbeiteten Modells der laufenden Kosten enthalten können.

**(c)** Das EUIPO stimmt der Empfehlung zu und wird sein Auswertungssystem weiter verbessern.